

**Satzung für die in der Trägerschaft der Stadt Lauenburg/Elbe stehende
Offene Ganztagsschule (OGS) an der Grundschule Weingarten**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28.02.2003 (GVOBl. 2023 S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2025, (GVOBl. 2025 Nr.121) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. 2022 S. 564), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 03.06.2026 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Trägerschaft, Aufgabe und Ziel

- (1) Die Stadt Lauenburg/Elbe betreibt nach den §§ 6 und 48 Abs. 2 Nr. 7 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) sowie der Richtlinie zur Genehmigung und Förderung von Offenen Ganztagsschulen in der Primarstufe und zur Förderung von rechtsanspruchserfüllenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) sowie des Achten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) im Rahmen ihrer finanziellen und organisatorischen Möglichkeiten die Offene Ganztagsschule (OGS) an der Grundschule Weingarten als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Aufgabe der OGS ist die Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.
- (3) Die OGS ist für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Weingarten eingerichtet.
- (4) Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung besteht nach dem GaFöG i.V.m. § 24 SGB VIII zunächst nur für die Kinder, die ab dem Schuljahr 2026/2027 die erste Klassenstufe besuchen.
Der Anspruch wird in den Folgejahren stufenweise um je eine Klassenstufe ausgeweitet, so dass ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen eins bis vier einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.

§ 2

Aufgaben und Leitung der OGS

Die Koordination der OGS gehört der geschäftsführenden Verwaltung der Stadt Lauenburg/Elbe an und ist verantwortlich für die betrieblichen und organisatorischen Angelegenheiten der OGS.

§ 3

Ganztagsangebot

- (1) Der Ganztagsbetrieb erfolgt in Betreuungsgruppen sowie in Einzelkursen. Die Rhythmisierung über den ganzen Tag berücksichtigt die Leistungskurve eines Grundschulkindes und ist abgestimmt auf die Zeiten der verlässlichen Grundschule.
- (2) Das Angebot orientiert sich an dem Bedarf von Schülerinnen und Schülern und gilt als schulische Veranstaltung i. S. d. § 6 Abs. 2 SchulG.
Das Betreuungs- und Ganztagsangebot ist kostenpflichtig. Näheres hierzu regelt die Gebührensatzung der OGS.

- (3) Die rechtsanspruchserfüllenden schulischen Ganztags- und Betreuungsangebote finden zu folgenden Zeiten statt:
Montag bis Freitag: 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Ein darüber hinaus gehendes Ganztags- und Betreuungsangebot (Spätdienst) kann bei Bedarf gegen eine zusätzliche Gebühr wie folgt gebucht werden:

Montag bis Freitag 15.00 Uhr bis 16.00 Uhr (nicht in den Ferien buchbar)

An Schulentwicklungstagen findet grundsätzlich kein Betrieb der OGS statt.

- (4) Die Durchführung der OGS erfolgt auch in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern.
- (5) Muss die OGS aufgrund unvermeidbarer und zwingender Gründe geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf anderweitige Betreuung der Schülerinnen und Schüler. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grunde erfolgt nicht.

§ 4

Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule Weingarten findet während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten, ausgenommen an 20 Schließtagen, eine Ferienbetreuung der OGS statt.
- (2) Die OGS betreut die Schülerinnen und Schüler in den Ferienzeiten wie folgt:
Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr
- (3) Die Schülerinnen und Schüler müssen für das Ferienangebot gesondert bei der Koordination der OGS schriftlich angemeldet werden.
- (4) Die Schülerinnen und Schüler haben in der Ferienbetreuung spätestens bis 8.00 Uhr zu erscheinen. Eine Abholung ist frühestens ab 14.00 Uhr möglich. Im begründeten Einzelfall kann hiervon nach Rücksprache mit der Betreuungsperson abgewichen werden.
- (5) Die Ferienbetreuung kann auch in Kooperation mit anderen Grundschulen angeboten werden.
- (6) In den Ferien erfolgt keine öffentliche Schülerbeförderung.

§ 5

Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zu den Betreuungs- und Ganztagsangeboten der OGS ist grundsätzlich freiwillig und steht allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Weingarten offen.
Unberührt hiervon bleibt das Recht der Schule nach § 6 Abs. 2 SchulG, die Teilnahme an bestimmten schulischen Veranstaltungen im Rahmen des Ganztagsangebotes für einzelne Schülerinnen und Schüler für verbindlich zu erklären.
- (2) Die verbindliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler zum Besuch der OGS erfolgt schriftlich durch die Sorgeberechtigten, unter Verwendung des entsprechenden Anmeldeformulars, bei der Koordination der OGS. Die Zeiten der Kurse und Angebote sind einzuhalten.
- (3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt bei Anmeldung bis zum 15. eines Monats zum 1. des Folgemonats. Bei Anmeldungen ab dem 16. eines Monats erfolgt die Aufnahme zum 1. des übernächsten Monats.

§ 6

Mittagsverpflegung

- (1) Die Teilnahme am Angebot des täglichen Mittagessens ist allen Schülerinnen und Schülern der Grundschule Weingarten möglich. Näheres hierzu regelt die Gebührensatzung der OGS.
- (2) Das Essen wird durch einen Dienstleister geliefert. Anmeldungen, Kündigungen, Bestellungen, Stornierungen und Zahlungen erfolgen durch die Sorgeberechtigten über das Bestellsystem des Dienstleisters.

§ 7

Aufsicht / Kursleitung

- (1) Aufsichtspersonen sind die Fachkräfte.
- (2) Die Schülerinnen und Schüler haben den Anweisungen der Aufsichtspersonen zu folgen.
- (3) Die Aufsichtspflicht gegenüber den Schülerinnen und Schülern besteht nur während der Zeiten, in denen sie für den Besuch der OGS angemeldet wurden und an denen sie diese auch tatsächlich besuchen. Die Eltern haben auf ein Erscheinen des Kindes hinzuwirken.

§ 8

Kündigung

- (1) Eine Kündigung ist nicht erforderlich, da die Teilnahme am Angebot der OGS automatisch mit dem jeweiligen Schuljahr endet.
- (2) Eine schriftliche Kündigung kann zum Ende des ersten Schulhalbjahres (31. Januar) erfolgen. Die Kündigung muss bis zum 31.12. des lfd. Jahres vorliegen.
- (3) Eine Kündigung innerhalb eines Schuljahres ist nur in dringenden, begründeten Einzelfällen möglich. Gründe hierfür sind:
 - der Wechsel der Schule
 - eine längerfristige Abwesenheit (mehr als 8 Wochen) des Kindes aus gesundheitlichen Gründen. Auf Verlangen ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.
 - außergewöhnliche Umstände
- (4) Die Kündigung muss schriftlich über die Koordination der OGS durch den/die Sorgeberechtigten erfolgen.

§ 9

Ausschluss

- (1) Ein Kind kann durch den Schulträger von der Teilnahme an den Betreuungs- und Ganztagsangeboten der OGS ausgeschlossen werden, insbesondere wenn:
 - die Sorgeberechtigten mit zwei Raten der Gebühr rückständig sind
 - die erforderliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nicht mehr möglich ist
- (2) Sofern gegen eine Schülerin oder einen Schüler eine Ordnungsmaßnahme nach § 25 des SchulG festgesetzt wird, erstreckt sich diese auch auf die OGS.
- (3) Der Ausschluss wird schriftlich angezeigt und erfolgt zeitlich befristet oder unbefristet.
- (4) In schwerwiegenden Fällen kann die Koordination die Schülerin oder den Schüler auch sofort vom Besuch der OGS ausschließen.

§ 10

Haftung

- (1) Die OGS ist ein Teil des schulischen Konzeptes. Die Schülerinnen und Schüler sind in der Gemeindeunfallversicherung versichert. Ein Versicherungsschutz besteht nur auf dem Weg zur Einrichtung und von der Einrichtung sowie in der Einrichtung selbst. Voraussetzung ist, dass das Kind keine, außer durch Verkehrssituationen begründete, Umwege macht.
- (2) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet einen Unfall, den das Kind im Zusammenhang mit dem Besuch der OGS hat, unverzüglich der Koordination oder der Schulleitung zu melden, damit diese ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallkasse Schleswig-Holstein nachkommen können.
- (3) Wenn und soweit Schäden, die anlässlich des Besuchs der OGS entstehen, nicht über bestehende Versicherungen, insbesondere die Gemeindeunfallkasse und den Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein, ausgeglichen werden, tritt die Stadt Lauenburg/Elbe in keinerlei Haftung es sei denn, ihr bzw. ihren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen wird Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt.

§ 11

Bestimmungen des Schulgesetzes

Die Bestimmungen des SchulG in der jeweils geltenden Fassung bleiben von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 12

Datenverarbeitung

- (1) Die Stadt Lauenburg/Elbe ist berechtigt, die für die Abwicklung der Benutzung der OGS erforderlichen personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie die Daten der Sorgeberechtigten gemäß § 13 Landesdatenschutzgesetz zu erheben, zu speichern und weiterzuverarbeiten.
- (2) Die Bestimmungen der §§ 30 ff SchulG finden entsprechende Anwendung.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2026 in Kraft.

Stadt Lauenburg/Elbe, den 04.06.2026

Der Bürgermeister

Brackmann